

EG-Verwaltungskommission Beschluß Nr. 78 vom 22. Februar 1973

zur Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Bestimmungen über die Kürzung und das Ruhen von Leistungen

Amtsbl. d. Europ. Gemeinschaft. Nr. C 75/1973 v. 19. 9, 73 S. 8

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nach dem sie alle Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ergeben,

in der Erwägung, daß der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 17. Februar 1961 veröffentlichte Beschluß Nr. 31 mit dem Inkrafttreten der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates hinfällig geworden ist, auf Grund dieser Verordnungen aber ein neuer Beschluß zu fassen ist,

in der Erwägung, daß klargestellt werden muß, wie die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 verwendeten

Worte „Leistung, die der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt“ auszulegen sind,

in der Erwägung, daß unter „Leistung, die der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt“ nicht der Betrag zu verstehen ist, der nach den Rechtsvorschriften eines Staates gezahlt würde, wenn keine Bestimmung über das Zusammentreffen entgegenstehen würde, gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

FOLGENDES:

1. Unter „Leistung, die der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt“, ist der Betrag zu verstehen, der bei strikter Anwendung des Artikels 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht gezahlt würde.
2. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Er gilt in den ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten ab 1. Oktober 1972 und in den drei neuen Mitgliedstaaten gemäß Beitrittsvertrag ab 1. April 1971